

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 31 (1913)

Artikel: Zur Frage der Versicherung aus Haftpflicht
Autor: Zinsli, Lorenz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-146261>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

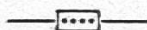
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Mitteilungen.



Zur Frage der Versicherung aus Haftpflicht.

Von Lehrer Lorenz Zinsli.

Mit Schreiben vom 12. Januar 1913 richtete der Präsident der Bezirkskonferenz Heinzenberg-Domleschg an den Vorstand des B. L. V. das Gesuch, derselbe möchte der Haftpflicht und dem Versicherungsbedürfnis der bündnerischen Lehrerschaft näher treten und Mittel und Wege suchen, dieselbe vor event. Folgen aus Haftpflicht zu schützen. Von der Konferenz Schanfigg erhielten wir im Frühjahr die Anfrage, ob man die Haftpflicht des Lehrers nicht als Umfrage in den nächsten Jahresbericht aufnehmen könnte. Die äussere Veranlassung zu den Anregungen dieser Konferenzen mag wohl die „Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft Zürich“ gegeben haben, die im Laufe des letzten Schuljahres die Lehrerschaft mit ihren Versicherungsanträgen überflutete.

Die gleiche Frage hat auch die Konferenz Herrschaft-V Dörfer beschäftigt. Dieselbe hörte das oben abgedruckte Referat von Herrn Dr. A. Kuoni an.

Der Vorstand des B. L. V. beschloss, dem Gesuche der Konferenz Heinzenberg-Domleschg zu entsprechen, sich über die ganze Frage ein juristisches Gutachten geben zu lassen und auf Grund desselben der nächsten Delegiertenversammlung bestimmte Anträge zu stellen. Was lag nun näher, als sich an Herrn Dr. Kuoni zu wenden, der die Angelegenheit schon studiert und behandelt hatte? Er hat denn auch seine Studie der bündnerischen Lehrerschaft bereitwilligst zur Verfügung gestellt. Nach Kenntnisnahme derselben glaubte der Vorstand, am richtigsten zu handeln, wenn er die vortreffliche Arbeit in ihrem vollen Umfange in

den Jahresbericht aufnehmen, damit sich jeder in Sachen selbst orientieren könne.

Den Lesern der Schweizerischen Lehrerzeitung ist bekannt, dass an der Jahresversammlung des Sch. L. V. vom 22. Juni a. c. Herr Hassler, Direktor des aargauischen Versicherungsamtes über Haftpflicht und Schülerversicherung referierte und folgende Thesen aufstellte:

1. Die Übernahme der Entschädigung für alle im Schulbetrieb sich ereignenden Unfälle durch den Staat, resp. die Gemeinden, ist ein Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit und entspricht den Interessen der Schule.
2. Die Unfall- und Haftpflichtversicherung wird am zweckmässigsten in der Form der Selbstversicherung durch Bildung kantonaler Unfall- und Haftpflichtversicherungskassen durchgeführt.
3. Neben der Unfall- und Haftpflichtversicherung wird auch die Einführung der Schülerkrankenversicherung schon im Kindesalter durch den Staat in Verbindung mit den Gemeinden empfohlen.

Die Versammlung stimmte diesen Thesen zu, bestimmte aber, dass ein Vorgehen in der Haftpflichtfrage der Lehrer nicht in kantonalen Sektionen, sondern durch den Gesamtverein zu erfolgen habe.

Zu ähnlichen Schlüssen kommt auch Herr Paul Haefeli in Olten auf Grund seiner Arbeit in Nr. 10 des laufenden Jahrganges der Schweizerischen Lehrerzeitung.

Nach der „Gas. Rom.“ ist auch Herr Professor Tuor in Freiburg der vorwüflichen Frage näher getreten und spricht sich ganz so aus wie Dr. Kuoni.

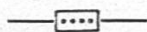
Wir sehen, die uns interessierende Materie wird allenthalben studiert und diskutiert. Sie scheint aber noch nicht ganz abgeklärt, vielmehr noch im Werde-Stadium zu sein. Warten wir deshalb noch die nächstens in Kraft tretende eidgenössische Unfallversicherung ab. Wir dürfen dies um so mehr, da nach Dr. Kuoni das Bedürfnis, dass der Bündner Lehrer seine berufliche Haftung versichere, zu verneinen ist. Wenn aber doch ein Vorsichtiger sich decken will, hat er bei privaten Gesellschaften reichlich Gelegenheit dazu. Versuche er dann aber

seine Gemeinde für die Übernahme der bezüglichen Ausgaben zu gewinnen.

Bereite überdies jeder an seinem Orte das Versicherungswerk, auch die Schülerversicherung, vor.

Nach vorstehenden Ausführungen und insbesondere auf Grund der Studie von Dr. Kuoni beantragt der Vorstand des B. L. V. dessen Delegiertenversammlung:

1. Es ist in Sachen einstweilen eine zuwartende Stellung einzunehmen,
2. event. wird die Angelegenheit zu einer Umfrage erhoben und das Resultat der bezügl. Beratungen zu gegebener Zeit an die Regierung geleitet.



Die Rentenberechnung unserer Wechselseitigen Hilfskasse.

Von J. Z. Valentin.



Bekanntlich hat unser Hochl. Grosser Rat am 28. Mai a. c. eine Verordnung betr. die Versicherungskasse der Volksschullehrer genehmigt, wonach der Kanton sich in der Weise an derselben beteiligt, dass er für jedes Mitglied, welches einen jährlichen Beitrag von Fr. 30 bezahlt, ebenfalls einen jährlichen Beitrag von Fr. 30 leistet. Der Hochlöbl. Kleine Rat wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Bündn. Lehrerverein diesen Beschluss auszuführen. Die seit Gründung der W. H. bestehende Verordnung wird also demnächst revidiert werden müssen. Die Lehrerschaft unseres Kantons hat sich schon seit Jahren mit der Reorganisation der W. H. befasst. Viele Worte sind schon geflossen und viel „schwarzes Blut“ dazu; aber es war nur Druckerschwärze. Mit Recht widmet man sich dieser wichtigen Sache eifrig. Sie ist des Schweisses der Edelsten wert. Das Gedeihen dieser Anstalt liegt nicht nur im Interesse der Lehrerschaft, sondern namentlich auch im Interesse der Schule selbst. Durch die grössern Einnahmen, welche der W. H. für die Zukunft in Aussicht stehen, wird es möglich, den invaliden Mitgliedern, sowie den Witwen und Waisen der ver-